



Einwohnergemeinde Fislisbach

Benützungsglement für den öffentlichen Gugglerplatz im Zentrum Guggler, Fislisbach

vom 1. Februar 2013

Die Einwohnergemeinde Fislisbach, vertreten durch den Gemeinderat Fislisbach, erlässt für den öffentlichen Gugglerplatz im Zentrum Guggler in Fislisbach folgendes Benützungsgesetz.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Das vorliegende Gesetz gilt für die Benützung des öffentlichen Gugglerplatzes im Zentrum Guggler, Fislisbach.

Geltungsbereich

Art. 2

Es sind öffentliche Veranstaltungen jeglicher Art möglich. Im Vordergrund stehen kulturelle, gesellschaftliche, kommerzielle und sportliche Veranstaltungen für die einheimische Bevölkerung sowie für Fislisbacher Vereine, Institutionen und Gewerbetreibende.

Nutzungsmöglichkeiten

Art. 3

¹Die Nutzerinnen und Nutzer des Gugglerplatzes haben auf die Nachbarn und Ladengeschäfte Rücksicht zu nehmen.

**Betriebszeiten /
Lärm**

²Der Zugang zu den Geschäften und die Anlieferung muss - insbesondere bei mehrtägigen Anlässen - gewährleistet sein.

³Es gelten die Immissionsvorschriften und Hinweise zu den Ruhezeiten gemäss Polizeireglement. Über Ausnahmen entscheidet die Bauverwaltung nach Rücksprache mit dem Gemeinderat.

II. Bewilligung

Art. 4

¹Die Benützung des öffentlichen Gugglerplatzes bedarf einer Bewilligung. Das Antragsformular um Benützung des Gugglerplatzes ist mindestens 4 Wochen vor dem gewünschten Veranstaltungsdatum der Bauverwaltung Fislisbach, Badenerstr. 30, Postfach, 5442 Fislisbach, einzureichen.

Gesuche / Bewilligungen

²Die Bauverwaltung entscheidet abschliessend über das Gesuch und erlässt die nötigen Auflagen und Bedingungen.

³Für das Einholen weiterer Bewilligungen (z.B. SUIA, Wirten, Jugendschutz, Schall- und Laserverordnung,) ist der Veranstalter verantwortlich.

Art. 5

¹Die Nutzung ist unentgeltlich. Für die Bewilligung ist eine Gebühr von pauschal CHF 50.-- für Einheimische und CHF 200.-- für Auswärtige zu entrichten. Kommt der Erlös eines Anlasses einer sozialen Institution oder einem gemeinnützigen Zweck zugute, wird die Gebühr erlassen.

Gebühren

²Für den Bezug von Strom und Wasser gelten die Regelungen der Genossenschaft Elektra Fislisbach respektive der Wasserversorgung der Gemeinde Fislisbach (siehe Art. 9 + 10).

III. Benützungshinweise

Art. 6

Befestigungen

Es dürfen im Boden und an den Fassaden/Wänden weder Verankerungen noch Befestigungen angebracht werden, die Schäden hinterlassen. Für Beschädigungen haftet der Veranstalter. Schäden werden im Auftrag der Gemeinde Fislisbach saniert und dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Art. 7

Zufahrt / Parkierung / Sicherheit

¹Der Guggerplatz ist verkehrsfrei. Die Zufahrt zum Guggerplatz ist mit der Bauverwaltung abzusprechen und hat sich auf ein Minimum zu beschränken (z.B. Materialtransporte, max. zulässiges Fahrzeug-Gesamtgewicht 25 t).

²Für die Parkierung steht die Tiefgarage des Zentrums Gugger zur Verfügung (parkgebührenpflichtig).

³Die Fluchttreppe aus der Tiefgarage des Zentrums Gugger zum Guggerplatz (im Bereich des Standorts der mobilen WC-Einrichtung) darf nicht verstellt werden.

Art. 8

Reinigung

Die Reinigung und Entsorgung obliegt dem Veranstalter. Abfälle und Verpackungsmaterial müssen mitgenommen werden. Der Veranstalter haftet für ungenügende Reinigung.

Art. 9

Strom

Für Veranstaltungen mit Anschluss grosser Stromverbraucher kann der Strom nach Aufwand in Rechnung gestellt werden. Die Modalitäten des Strombezugs sind in diesem Fall mit dem Bauamt abzusprechen.

Art. 10

Wasser

Der Bezug von Wasser ist in der Bewilligungsgebühr enthalten. Die Modalitäten des Wasserbezugs sind mit dem Bauamt der Gemeinde Fislisbach abzusprechen.

Art. 11

WC-Anlagen

Bei Veranstaltungen mit grossem Publikumsaufmarsch ist durch den Veranstalter in Absprache mit der Bauverwaltung eine mobile WC-Einrichtung zu installieren.

Art. 12

Beleuchtung / Beschallung / Bühne

Für die Installation von zusätzlicher technischer Infrastruktur (Licht, Ton, Bühnenbauten) ist die Fa. Megatron AG, Mellingen, beizuziehen. Die diesbezüglichen Kosten (z.B. Installationsaufwand und Miete) trägt der Veranstalter.

Art. 13

Allfällig benötigte Festbänke und Marktstände in einer beschränkten Anzahl können bei der Bauverwaltung reserviert und beim Werkhof gegen Gebühr bezogen werden.

Mobiliar

IV. Besondere Bestimmungen

Art. 14

¹Die Haftung für Veranstaltungen wird von der Gemeinde abgelehnt.

Haftung / Versicherung

²Der Abschluss von Versicherungen ist Sache des Veranstalters. Die Gemeinde Fislisbach haftet nicht für Diebstahl, Beschädigungen, Elementar- oder Wasserschäden und dergleichen.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 15

Übertretungen dieses Reglementes werden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Polizeireglement, Gastgewerbegesetz) bestraft.

Strafandrohung

Art. 16

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 22. Juni 2009 und tritt per 1. Februar 2013 in Kraft.

Inkrafttreten

Fislisbach, 28. Januar 2013

GEMEINDERAT FISLISBACH

Der Gemeindeammann

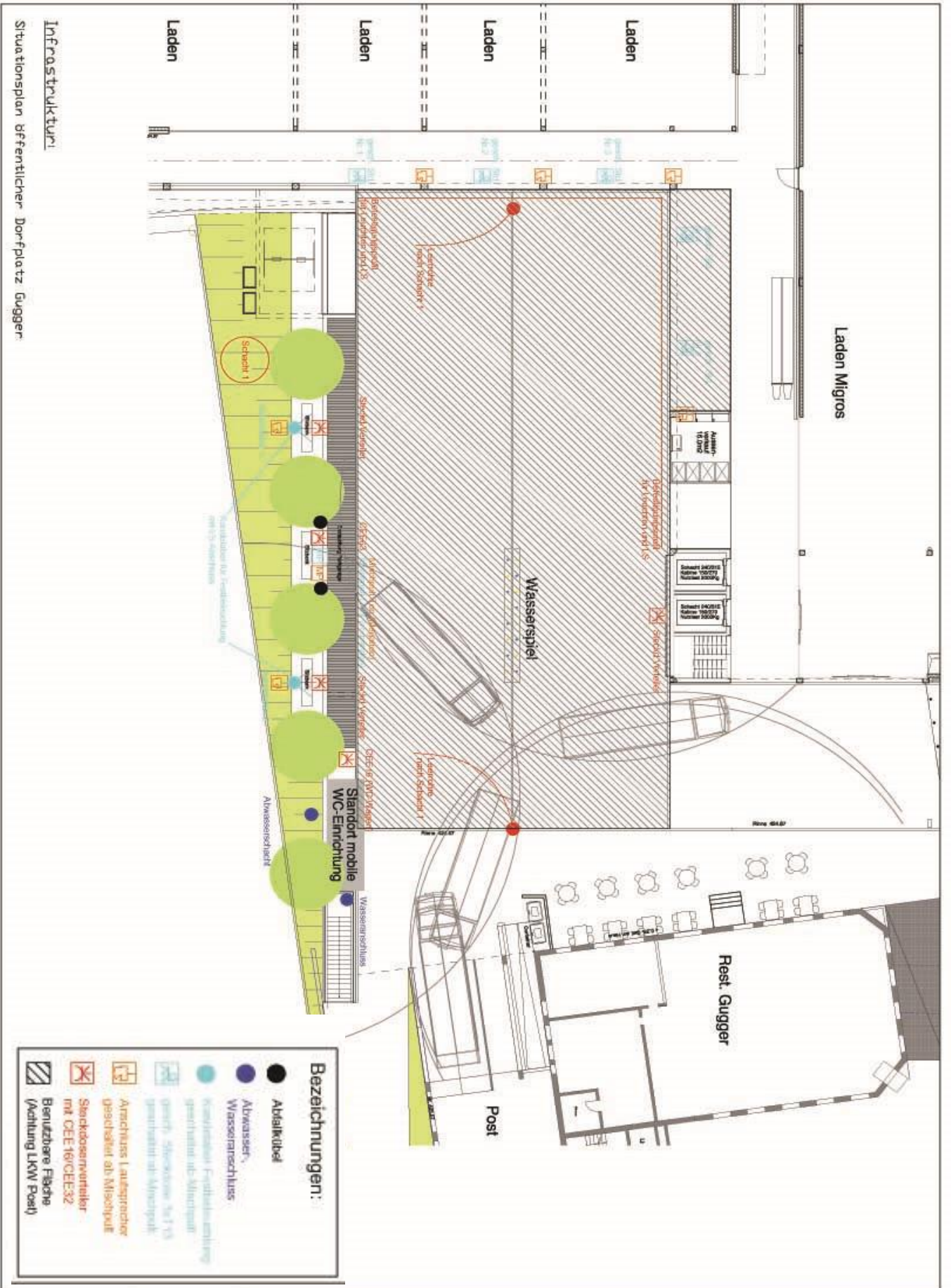
Der Gemeindeschreiber

sig. S. Caneri

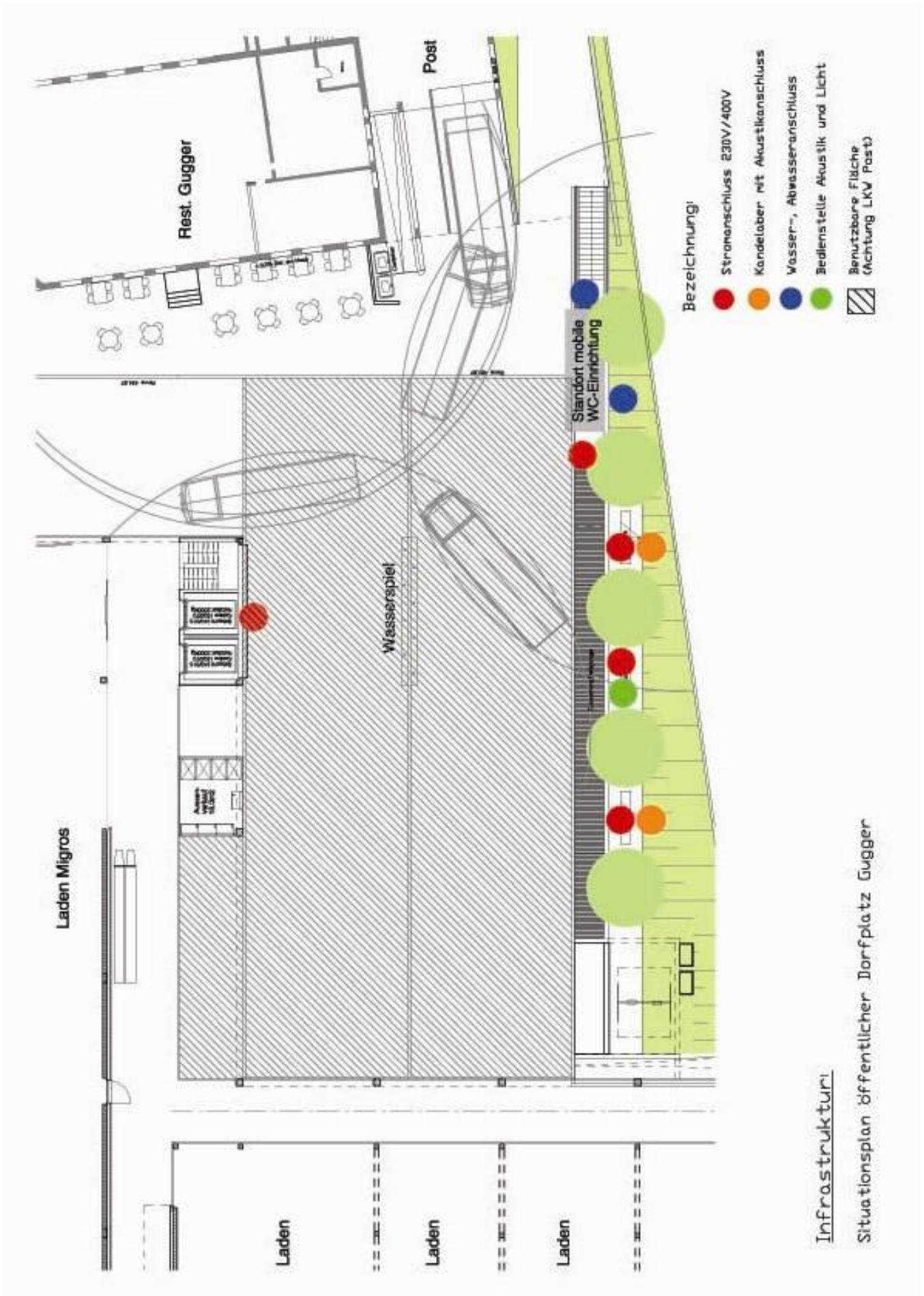
sig. D. Blunshi

Situationsplan / öffentlicher Gugglerplatz Guggen

Infrastruktur



- Bezeichnungen:**
- Abfallkübel
 - Abwasser-, Wasserschluss
 - Kreisförmige Fußbodenheizung
 - Quadrat-Straßenlaternen
 - Anstrich aus Laubsägemehl
 - Stenckdosenverteiler mit OEE 16/CEE32
 - Benutzbare Fläche (Achtung LKW Post)



Infrastruktur:

Situationsplan öffentlicher Dorfplatz Guggen